

Wels, Dezember 2016

„d` Welser – Unfallvorsorge“ –

Unfallversicherung. → Das Wichtigste verständlich erklärt.

Ein Service für alle Mitglieder des Wechselseitigen Versicherungsvereines Wels.

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Polizza angeführten Versicherungsbedingungen, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt wird. Diese Sparte wird ausschließlich an Kooperationspartner des Vertrauens vermittelt.

Was ist in der Unfallversicherung versichert?

Die Unfallversicherung entschädigt die versicherten Personen, wenn ihnen ein Unfall zustößt. Die Leistungen des Versicherers entnehmen Sie bitte der Polizza.

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten auch Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.

Wo gilt die Unfallversicherung?

Die Versicherung gilt auf der ganzen Erde bzw. in dem in der Polizza angeführten Umfang.

Was ist nicht versichert?

Krankheiten gelten nicht als Unfälle.

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Nur bei Einhaltung der Ihrer Polizza beigefügten Obliegenheiten bleibt Ihr Versicherungsschutz aufrecht. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Veränderungen des im Antrag angegebenen Berufs oder der im Antrag angegebenen Beschäftigung des Versicherten sind ebenso wie die Einberufung zum Präsenz- oder zum Zivildienst unverzüglich anzuzeigen.

Nach einem Unfall ist es wichtig, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer den Unfall unverzüglich schriftlich zu melden.

Ein Todesfall ist innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

Welche steuerlichen Vorteile haben Sie?

Die Beiträge für die private Unfallversicherung können im Rahmen des § 18 des Einkommensteuergesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen als Sonderausgaben bei der Steuer abgesetzt werden. Die Prämienbestätigung wird Ihnen zugesandt.

Wie lange besteht Ihre Versicherung?

Ihr Vertrag wurde auf den aus der Polizze ersichtlichen Zeitraum abgeschlossen. Ist der Vertrag auf mindestens 1 Jahr abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht zum Ablauf (Kündigungsfrist von 1 Monat) kündigen.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherte als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1 Ein Unfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- 2.3 Dem Versicherer ist das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, auch öffnen und nötigenfalls exhumieren zu lassen.
- 2.4 Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- 2.5 Nach Erhalt der Formulare für Unfallanzeigen ist dieses ohne Verzug dem Versicherer ausgefüllt zuzusenden; außerdem sind dem Versicherer alle verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.6 Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und aufzufordern, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Ist der Unfall einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser im vorstehenden Sinne zu ermächtigen.

- 2.7 Die mit dem Unfall befassten Behörden sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.
- 2.8 Der Versicherer kann verlangen, dass sich der Versicherte durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen lässt.
- 2.9 Ist auch eine Leistung aufgrund eines Spitalsaufenthaltes versichert, so ist dem Versicherer, wenn der Versicherte in ein Spital (Art. 10, Pkt.2.) eingewiesen ist, nach der Entlassung aus dem Spital eine Bescheinigung der Spitalsverwaltung einzusenden, in welcher der volle Vor- und Zuname des Versicherten, dessen Geburtsdatum, der Tag der Aufnahme in das Spital und der Tag der Entlassung sowie die Diagnose angegeben sein müssen.
- 2.10 Im Falle der Mitversicherung von Unfallkosten sind dem Versicherer die Originalbelege zu überlassen.

***Versichert bei Freunden –
Sicher sein
Welser Verein!***